Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach.

(Vom 14. Dezember 1908.)

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

Der in Artikel 32 der kantonalen Konzession einer elektrischen Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach (XXIV, 97) auf Fr. 200 für den Kilometer festgesetzte Beitrag an den Straßenunterhalt wird für die doppelspurigen Strecken außerhalb der Stadt, bloße Ausweichstellen ausgenommen, auf Fr. 400 für den Kilometer erhöht.

Zürich, den 14. Dezember 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Stockerstraße-Militärstraße.

(Vom 6. März 1909.)

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürcherische Gesetze Band XXV, Seite 1) wird ausgedehnt

auf die neu zu erstellende Linie vom Bleicherwegplatz durch die Stockerstraße, die Selnaustraße, über die Stauffacherbrücke, durch die Stauffacherstraße, die Bäckerstraße, die Feldstraße, die Schöneggstraße und die Militärstraße bis zur Kasernenstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neuen Linie richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neue Teilstrecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 6. März 1909.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 30. April 1909 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau einer Straßenbahnlinie durch die Stockerstraße, die Selnaustraße, über die Stauffacherbrücke, durch die Stauffacherstraße, die Bäckerstraße, die Feldstraße, die Schöneggstraße und die Militärstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Die technischen Vorlagen sind binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum der Konzessionsausdehnung an gerechnet, einzureichen.

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.